

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 18.

Dienstag, den 4. März

1890.

## Bekanntmachung,

die Zurückstellung von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sowie von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse betr.

Die Königl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Nossen wird im Anschlusse an das diesjährige Musterungsgeschäft über etwaige Anträge von Militärpflichtigen der in der Ueberschrift bezeichneten Gattungen auf Zurückstellung wegen ihrer häuslichen, gewerblichen und Familienverhältnisse

**Dienstag, den 25. März d. J. Vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr**  
**im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen**

Entscheidung fassen.

Alle diese Mannschaften, welche auf Grund von § 122 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 (Seite 752 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1888) auf Zurückstellung wegen vorgedachter Verhältnisse Anspruch erheben zu können glauben, haben ihre Gesuche **unter Beifügung ihrer Militärpapiere** bei dem Stadtrat resp. Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes anzubringen.

Von diesem sind die fraglichen Gesuche zu prüfen und darüber

**spätestens bis zum 15. März d. J.**

eine Nachweisung anher einzureichen, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Die Reclamanten haben in dem anberaumten Termin zur Eröffnung der Entscheidungen auf ihre Gesuche persönlich zu erscheinen.

Meißen, am 26. Februar 1890.

Der Civil-Vorsitzende der Königl. Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes Nossen,  
Amtshauptmann v. Kirchbach.

## Bekanntmachung,

die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Unter Hinweis auf die unterm 17. Januar dieses Jahres im hiesigen Amts- und Wochenblatte erlassene Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern vom 24. December 1889, die zur Erlangung der Invaliden- und Altersrente während der Uebergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betreffend, machen wir nochmals darauf aufmerksam,

- 1., daß es sich für die Versicherten Behufs Erlangung von Erleichterungen und Vergünstigungen hinsichtlich der **Wartezeit** für die **Invalidenrente** darum handelt, **nachzuweisen**, daß sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, welches nach dem Gesetze die Versicherungspflicht begründet würde, (§ 156 Absatz 1 des Gesetzes);
- 2., daß sich Behufs Erlangung gleicher Erleichterungen hinsichtlich der **Wartezeit** für die **Altersrente** die Versicherten, welche das **40. Lebensjahr vollendet**, einen **Nachweis** darüber zu verschaffen haben, daß sie während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Jahre insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach dem Gesetze die Versicherung begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, (§ 157 des Gesetzes.)

Hiernach erscheint es überhaupt von größter Bedeutung, daß alle über 16 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche demnächst unter § 1 des mehrgedachten Gesetzes fallen werden, also alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstkoten, ferner Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, welche Lohn oder Gehalt, aber regelmäßig nicht mehr als 2000 Mark jährlich erhalten, endlich die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, — **schon jetzt auf rechtzeitige Beschaffung von Arbeits- und Krankheitsbescheinigungen** bis zum Jahre 1886 zurück bedacht sind. Handelt es sich dabei um Arbeits- oder Dienstverhältnisse, welche inzwischen wieder gelöst worden sind, so empfiehlt es sich, die erforderlichen Anträge unverzüglich zu stellen. Die erlangten Bescheinigungen, welche nur zum Zwecke der Erlangung von Invaliden- und Altersrente vorzulegen zu werden brauchen, sind **sorgfältig aufzuheben**, da der Besitz derselben später für den Anspruch auf Rente entscheidend sein kann.

Wegen Ausstellung der Arbeits- und Krankheitsnachweise und wegen aller sonst hier einschlagenden Verhältnisse wird auf die eingangsgebachte Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern verwiesen.

Formulare über Krankheitsnachweise unter B werden den Herren Gemeinde- und Gutsvorständen im Laufe dieser Woche zugehen.

Schließlich dürfte zu empfehlen sein, sich wegen Erlangung der Arbeits- und Krankheitsnachweise an die Herren Gemeinde- oder Gutsvorsteher bez. die Arbeitgeber und den unterzeichneten Krankenkassenvorstand zu wenden.

Wilsdruff, am 28. Februar 1890.

Der Vorstand des Krankenkassenverbands im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff.  
Ficker, Brgmstr., Vors.

## Bekanntmachung.

Der diesjährige hiesige **Frühjahrsmarkt** wird

**Donnerstag, den 13. und**  
**Freitag, den 14. März**

abgehalten.

Wilsdruff, am 28. Februar 1890.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

### Tagesgeschichte.

Ueber den Eindruck den der Wahlausfall auf Se. Maj. den Kaiser gemacht hat, will die „Straßburger Post“ Folgendes erfahren haben: „Es fehlte nicht an der Meinung, der Kaiser werde durch die Verschiebung des Schwerpunktes nach links schmerzlich betroffen werden und sich vielleicht dadurch zu einer Aenderung seines Verhaltens in Sachen der Sozialreform bestimmen lassen. Man kann wohl kaum etwas Ueberrichteres annehmen. Denn abgesehen davon, daß der Kaiser sich seiner ganzen Kühn und groß veranlagten Natur nach nicht einschüchtern läßt, so ist auch die neue Wehrheitsbildung seinen Hauptplänen gar nicht so ungünstig. Nicht nur die beiden großen Parteien, welche aus dem Wahlkampfe bis jetzt ungeschwächt hervorgegangen, wie die „Norddeutsche“ meint, sondern auch der Freisinn und die Sozialdemokratie zählen die Sozialreform zu

ihrem Programm. Die Führer der Letzteren versichern dazu, daß dieses Programm von ihnen auf friedlichem Wege zur Durchführung gebracht werden solle. Jetzt nun werden sie zu zeigen haben, ob es ihnen mit der Sozialreform ernst ist; ob sie gewillt sind, mit der Regierung unseres Kaisers nicht nur für den Arbeiterschutz, sondern auch für die Lösung aller der Fragen in positiver Arbeit einzutreten, ohne die der ganze Arbeiterschutz für die Lösung der sozialen Frage und zur Erlangung des sozialen Friedens verlorene Liebesmühe wäre, wir meinen besonders eine Steuerreform, welche die Arbeiter entlastet und das jetzt bevorzugte Kapital stärker heranzieht. Wenn der Kaiser für diese Reformarbeit, die bisher mehr als gut verschleppt worden, eine hilfsbereite Mehrheit in dem neuen Reichstage findet, dann kann und, wie wir den Kaiser zu kennen glauben, wird es ihm gleich sein, von welchen Parteien dieselbe